

Vorlage Nr.: V2658/18
Datum: 4. Dezember 2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	30.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	03.12.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	07.01.2019	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	14.01.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	28.01.2019	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	14.02.2019	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide).
2. Der Stadtrat beschließt, dass in Abstimmung mit der Wahlbehörde eingesetzte Bedienstete der Landeshauptstadt Dresden für ihren Einsatz am Wahlwochenende mit der nächstmöglichen Gehaltszahlung einen pauschalen Betrag in Höhe von 60,00 Euro je Wahl- und Abstimmungswochenende erhalten.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1730/17 vom 17. August 2017

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** nein

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.12.1.0.01

Kostenart:

44210000

Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen

44210000 ehrenamtliche Tätigkeit

Einmaliger Ertrag/Jahr:

bei Europa-, Bundestags- und
Landtagswahlen

Europawahl 2019: ca. 53.000 EUR

Landtagswahl 2019: ca. 63.000 EUR

Einmaliger Aufwand/Jahr:

bei allen Wahlen und Entscheiden
für 2019: 750.000 EUR

Laufender Ertrag/jährlich:

nein

Laufender Aufwand/jährlich:

nein

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

nein

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

ja, bei Volks- und Bürgerentscheiden

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.12.1.0.01.02

Kostenart:

44210000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

In der Entschädigungssatzung für Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide sind die Entschädigungssätze für den ehrenamtlichen Einsatz in Wahlvorständen bei Wahlen und Abstimmungen geregelt.

Ziel der Neufassung der Satzung ist mit Sicht auf das kommende Wahljahr 2019 (Europawahl, Kommunalwahlen, Landtagswahl) eine höhere Anerkennung und Würdigung des ehrenamtlichen Engagements. Insbesondere soll durch die Erhöhung der Erfrischungsgelder die Gewinnung von Wahlhelferinnen/Wahlhelfern erleichtert und gefördert werden. Die Akquirierung von ausreichend geeigneten Wahlhelferinnen/Wahlhelfern erfordert nicht nur in der Landeshauptstadt Dresden, sondern bundesweit zunehmend immer größere Anstrengungen der Wahlbehörden.

Durch das Bevölkerungswachstum in der Landeshauptstadt Dresden sowie die Zunahme der Briefwahl müssen zudem zusätzliche Wahlvorstände berufen werden. Für den Wahltag werden in der Landeshauptstadt Dresden jeweils ca. 4 500 Wahlhelferinnen/Wahlhelfer für eine ordnungsgemäße Wahldurchführung benötigt. Ansinnen der Wahlbehörde Dresden ist es hier, motivierende Anreize für die Übernahme eines Ehrenamtes bei Wahlen und Abstimmungen durch die Erhöhung der Wahlhelferentschädigung zu geben.

Die Wahlbehörde Dresden erachtet es vor diesem Hintergrund als notwendig, mit Bezug auf die am 26. Mai 2019 stattfindenden Europa- und Kommunalwahlen (Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen), den Entschädigungssatz bei mehreren an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen zu erhöhen. Bei den Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen ist die Auszählung durch das Kumulieren und das Panaschieren der Stimmen wesentlich anspruchsvoller und zeitintensiver. Dieser erhöhte Entschädigungssatz soll das späte Ende der Wahlergebnisermittlung würdigen. Die Erhöhung des Entschädigungssatzes bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen in Höhe von 30,00 Euro gilt demzufolge nicht für § 1 Buchstabe g), weil insoweit kein gemeinsamer Wahlvorstand mit einer der in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) bis f) genannten Wahlen und Abstimmungen zulässig ist. Gleichzeitig werden mit dieser Neufassung die Entschädigungssätze der Mitglieder des Wahlausschusses angepasst. Auch die Wahlausschusssitzungen erfordern bei den Kommunalwahlen aufgrund der Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte erheblich mehr Zeit.

Mit Beschlusspunkt 2 wird durch den Stadtrat eine finanzielle Regelung für den wahlorganisatorischen Ablauf unterstützende Beschäftigte am Wahlwochenende getroffen. Das betrifft im Wesentlichen die Beschäftigten, die in Abstimmung mit der Wahlbehörde am Wahlwochenende eingesetzt werden und für einen reibungslosen Ablauf der Wahl und Wahlergebnisermittlung sorgen wie bspw. Beschäftigte der Wahlleitung, der zentralen Problemklärung, der Wahlhelfereinsatzkoordination, der Stadtbezirksämter und Verwaltungsstellen, der Hausmeisterdienste, Transportarbeiter, Schnellmelder zur Entgegennahme der Wahlergebnisse. Damit soll die Ungleichbehandlung von städtischen Beschäftigten, die am Wahltag im Wahlvorstand als ehrenamtliche Wahlhelferinnen/Wahlhelfer mitwirken und in den Genuss der Wahlhelferentschädigung kommen und denjenigen Beschäftigten, die die Wahlen verwaltungsseitig absichern, verringert werden.

Die gesonderte Pauschale für die Nutzung eines privaten Mobiltelefons soll abgeschafft und der bisherige Betrag in die Entschädigungssätze der Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter integriert werden. Bei der Bundestagswahl 2017 erklärten sich fast alle Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Nutzung ihrer privaten Handys am Wahlabend bereit. Der verwaltungsinterne Aufwand durch die Bereitstellung von Mobiltelefonen konnte so bereits vermieden werden. Für eine gesonderte Pauschale besteht daher auch künftig kein Bedarf mehr.

Bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen werden der Landeshauptstadt Dresden die Wahlkosten in Höhe der gesetzlich festgelegten Beträge erstattet. Darüber hinausgehende, durch die Neufassung der Satzung entstehende Kosten, sind von der Landeshauptstadt selbst zu tragen und bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wurden die der Neufassung entsprechenden Beträge eingeplant.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Neufassung der Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide – öffentlich

Anlage 2 – Synopse – öffentlich

Dirk Hilbert